

Die Bezirksjugendordnung der DLRG-Bezirksjugend Coesfeld

Die Bezirksjugendordnung basiert auf §7 der Satzung des Bezirks Coesfeld e.V.

Mädchen und Jungen besitzen in der Bezirksjugend Coesfeld der DLRG den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Jugendordnung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Der Jugend des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG im Landesverband Westfalen e. V. der DLRG (nachfolgend Bezirksjugend genannt) gehören grundsätzlich Jugendliche bis zum vollendeten **26.** Lebensjahr und die im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter an.

Das aktive Wahlrecht kann mit dem vollendeten 12. Lebensjahr und das passive Wahlrecht mit dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden.

§ 2 - Verhältnis zum Gesamtverband

Die Bezirksjugend ist fester Bestandteil des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG und an dessen Satzung gebunden.

Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig.

Die Landesjugendordnung und die Satzung des Bezirks Coesfeld e.V. ergänzen diese Bezirksjugendordnung.

§3 - Aufgaben

Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel.

Aufgaben der Bezirksjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen;
- b) die Aus- und Weiterbildung der Jugendlichen im Bereich von Jugendpflege und Jugendbildung;
- c) die Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege;
- d) die Förderung der sportlichen Betätigung im Rahmen des von der DLRG betriebenen Rettungsschwimmsportes vom Freizeit- bis zum Leistungssport;
- e) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen, Rettungswettkämpfen und Meisterschaften im Rettungsschwimmen;
- f) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und die Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- g) die Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßen Freizeitgestaltung;
- h) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und Jugendorganisationen.

Die Bezirksjugend übt ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 4 – Organe

Organe der Bezirksjugend sind:

- a) der Bezirksjugendtag (§ 5)
- b) der Bezirksjugendrat (§ 6);
- c) der Bezirksjugendausschuss (§ 7)

§ 5 - Der Bezirksjugendtag

Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Bezirksjugend. Er findet in jedem Jahr **in angemessener Zeit vor der ordentlichen Bezirkstagung und dem ordentlichen Landesjugendtag** statt.

Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag ist einzuberufen, wenn dieses 1/3 der Ortsgruppen verlangen, der Bezirksjugendrat dieses mit einfacher Mehrheit oder der Bezirksjugendausschuss dieses mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Der Bezirksjugendtag setzt sich aus jeweils drei Delegierten der Ortsgruppen des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Depotstimmrecht ist unzulässig.

Für Ladungsfristen und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen von § 8 Abs. 4 der Satzung des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG.

Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:

- a) die Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses;
- b) die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfberichtes;
- c) die Entlastung des Bezirksjugendausschusses und des Ressortleiters Wirtschaft und Finanzen;
- d) die Wahl der Mitglieder des Bezirksjugendausschusses;
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- f) die Wahl der Delegierten für den Landesjugendtag der DLRG-Jugend Westfalen
- g) die Festlegung der Richtlinien der Bezirksjugendarbeit
- h) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Bezirksjugendausschusses

§ 6 - Der Bezirksjugendrat

Der Bezirksjugendrat setzt sich aus den Jugendwarten der Ortsgruppen des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG und den Mitgliedern des Bezirksjugendausschusses zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Depotstimmrecht ist unzulässig.

Der Bezirksjugendrat tagt je nach Bedarf.

Der Bezirksjugendrat ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Ortsgruppen-Jugendwarte dieses verlangen oder der Bezirksjugendausschuss dieses mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Für Ladungsfristen und Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen **für außerordentliche Bezirkstagungen** des § 8 Abs. 4 der Satzung des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG.

§ 7 Der Bezirksjugendausschuß

Der Bezirksjugendausschuß ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG verantwortlich.

Der Bezirksjugendausschuß besteht aus:

- a) dem Bezirksjugendwart. Er vertritt die Bezirksjugend im Bezirksvorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem Bezirksvorstand abzustimmen und die Bezirksjugend nach außen zu vertreten. **Der Bezirksjugendwart muß volljährig sein.**
- b) dem stellvertretenden Bezirksjugendwart;
- c) dem Schatzmeister, der Schatzmeister muß volljährig sein.**
- d) den Ressortleitern;
- e) bis zu drei Beisitzern ohne festgelegtes Ressort;
- f) dem vom Bezirksvorstand entsandten Vertreter;
- g) den vom Bezirksjugendtag ernannten Ehrenmitgliedern

Folgende Ressorts können gebildet werden:

- Schwimmen, Retten und Sport;
- Kindergruppenarbeit;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Fahrten, Lager, internationale Begegnungen.

Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefaßt werden.

Die Mitglieder des Bezirksjugendausschusses, mit Ausnahme des vom Bezirksvorstand entsandten Vertreters und der vom Bezirksjugendtag ernannten Ehrenmitglieder werden vom Bezirksjugendtag für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Bezirksjugendausschusses während der laufenden Amtszeit kann der Bezirksjugendausschuß das Amt bis zum nächsten Bezirksjugendtag kommissarisch besetzen.

Der Bezirksjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG, der Bezirksjugendordnung, sowie den Beschlüssen des Bezirksjugendtages und des Bezirksjugendrates und ist dem Bezirksvorstand gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Bezirksjugendausschusses finden bei Bedarf statt und sind nicht öffentlich.

Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Bezirksjugendausschuß ständige oder ad-hoc-Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendausschusses.

§ 8 - Ausführung der Jugendordnung

Der Bezirksjugendtag erläßt bei Bedarf Bestimmungen, die der Ausführung dieser Jugendordnung dienen.

§ 9 - Gültigkeit

Diese Jugendordnung gilt im Grundsatz für alle Jugendgliederungen im Bezirk Coesfeld e. V. der DLRG. Sie ist nach **§ 11** der Landesjugendordnung des Landesverbandes Westfalen e. V. der DLRG dem Landesjugendausschuß vorzulegen.

Die Jugendordnungen der Ortsgruppen des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG sind dem Bezirksjugendausschuß vorzulegen.

§ 10 - Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Bezirksjugendordnung können nur von einem ordentlichen Bezirksjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bezirksjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die geänderte Jugendordnung ist dem Landesjugendausschuß vorzulegen.

§ 11 - Auflösung der Bezirksjugend

Die Auflösung der Jugend des Bezirks Coesfeld e. V. der DLRG kann nur von einem speziell zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirksjugendtag beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschlussfassung des ordentlichen Bezirksjugendtages vom 22. April 2001 in Havixbeck in Kraft. Der Bezirksrat gab am 08. November 2002 seine Zustimmung.